

**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft**

Nr. 3075

vom

TIEFBAUAMT BL	
16. DEZ. 1993	
Geh. an (P)	Via
Kopie ALU	Korr.-Nr.
Kopie	KI KA 2.
Kopie	AL 1993

17. Dezember 1993

[Handwritten signature and initials: AKX]

Gemeinde Aesch Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parzellen
Nr. 534, 535 und 536, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 17. August 1993 (Nr. 2045) den Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parzellen Nr. 534, 535 und 536, in der Gemeinde Aesch beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 30.08.1993 bis 28.09.1993 in der Gemeindeverwaltung Aesch öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 34 vom 26.08.1993 und in einer Tageszeitung publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde noch die betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 13. Oktober 1993 teilt der Gemeinderat Aesch mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und keine Einsprachen eingegangen sind.

- ://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan für die Hauptstrasse, Parzellen Nr. 534, 535 und 536 in der Gemeinde Aesch keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
2. Der vom Regierungsrat am 17. August 1993 (Nr. 2045) beschlossene Baulinienplan Nr. 01-011/008 vom 20. Juli 1993 wird rechtsgültig erklärt.

Verteiler: - Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (3)
 (P, ZD, AU)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

